



CH-3003 Bern, BAG

Einschreiben

Herr
KISTLER Hans
Langackerstrasse 2
8442 Hettlingen

Referenz/Aktenzeichen: 440.0004
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SPV
Liebefeld, 26. September 2007

Verfügung betreffend Gesuch um Bestätigung der hinreichenden Berufserfahrung zur Verwendung von Mitteln für die allgemeine Schädlingsbekämpfung

Sehr geehrter Herr Kistler

Im eingangs genannten Verfahren erlässt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) folgende Verfügung:

1 Dispositiv

- 1.1 Die hinreichende Berufserfahrung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird Herrn KISTLER Hans mit Einschränkung gemäss Ziffer 2.2 bestätigt.**
- 1.2 Die Gebühr für die Bestätigung von Berufserfahrung beträgt 100.- CHF. Der festgesetzte Betrag zuzüglich 6.70 CHF Auslagen wird separat in Rechnung gestellt.**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

Das Gesuch um Anerkennung der hinreichenden Berufserfahrung ist beim BAG am 31. Juli 2007 eingegangen.

2.2 Rechtliches

Das Gesuchsformular sowie die Nachweisdokumente wurden vollständig eingereicht. Der Fragebogen zur Beschreibung der konkreten Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer liegt vor.

Gestützt auf die Artikel 7 und 11 Buchstabe d der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung vom 28. Juni 2005 (VFB-S, SR 814.812.32) bestätigt das BAG, dass Herr

KISTLER Hans

geboren am **11. Juli 1940**

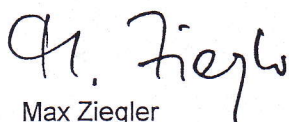
mit Heimatort **Hasle BE**

auf Grund der erbrachten Nachweise über hinreichende Berufserfahrung in der beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Rodentiziden und Insektiziden nach Art 1 Abs 1a VFB-S verfügt. Die Anerkennung der Berufserfahrung ist auf die Verwendung dieser Mittel eingeschränkt.

Dieses Schreiben gilt als Kenntnissnachweis und kann bei Kontrollen der Vollzugsbehörden vorgewiesen werden.

Der Gesuchsteller hat durch sein Gesuch eine Verfügung veranlasst und hat deshalb eine Gebühr zu bezahlen. Diese wird gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 VFB-S.

Mit freundlichen Grüssen
Abteilung Chemikalien



Max Ziegler
Ausbildung Chemikalien

Ausstellungsdatum: 26. September 2007

Zur Kenntnis an:
Kantonale Vollzugsbehörde Kt. SH

